DIPL.-ING. C.BÜRGER GmbH

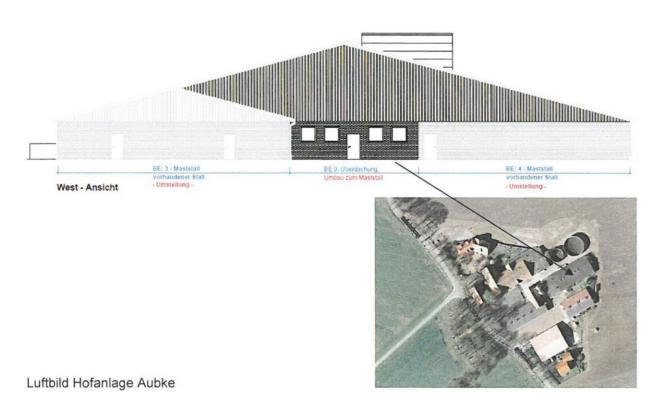
Architektur, Ingenieur und Büro für Brandschutzplanung
GENERALPLANUNG
BEGUTACHTUNG
PROJEKTSTEUERUBG
SIGE-KOORDINATION
BRANDSCHUTZGUTACHTEN UND BRANDSCHUTZKONZEPTE

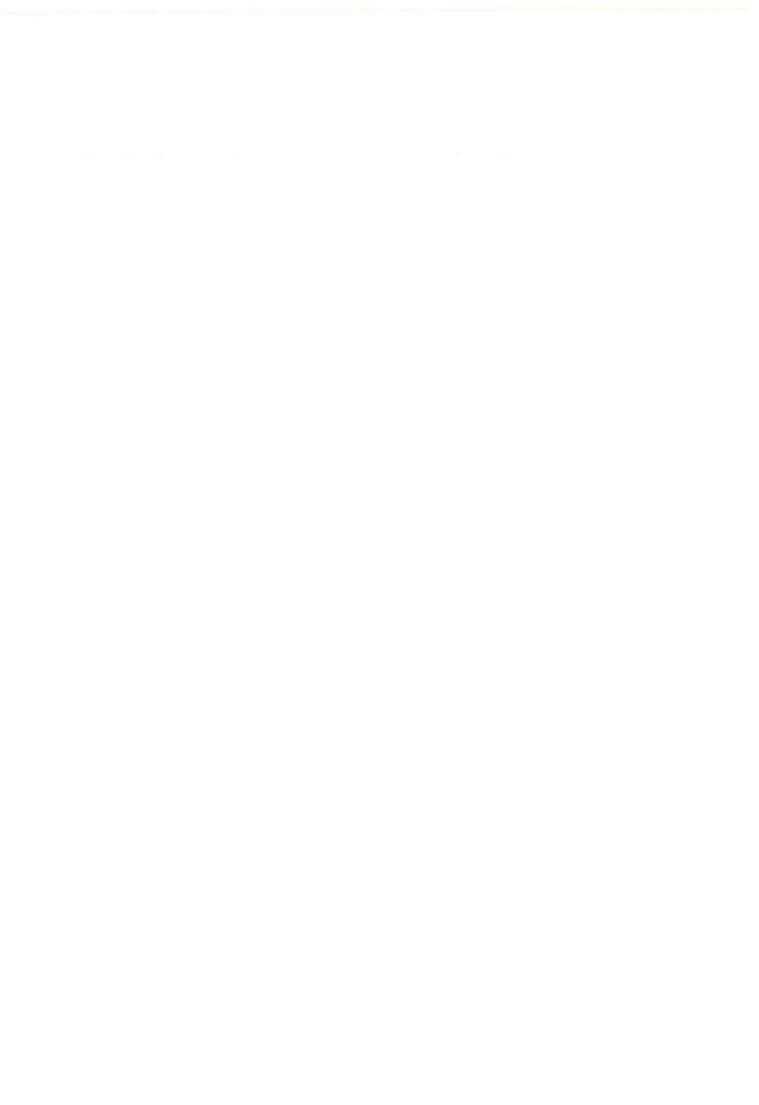
INSELGARTEN 38
48151 MÜNSTER
TELEFON 0251-775358
TELEFAX 0251-791980
E - MAIL
C.BUERGER@C-BUERGER.DE
MOBIL 0170 – 534 97 57

I II III
Bauherr Architekt

Brandschutzkonzept als zusätzliche Bauvorlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 NBauO 2012 (Planungsstand 04.01.2017)

Bauvorhaben 340-2017	Umbau, Erweiterung und Umstrukturierung eines landwirtschaftlichen Betriebes, Schnaatweg 6 in 49219 Glandorf-Schwege a) BE 3, BE 4 und BE 8 Umstellung der Mastställe b) BE 9 Überdachung, Umbau zu Maststall c) BE 18 Neubau eines Schweinemaststalles
Bauherr	Herr Heinz Aubke Schnaatweg 6 in 49219 Glandorf-Schwege
Architekt/ Entwurfsverfasser	Planungsbüro Hubert Aubke An der Dümme 16 in 49219 Glandorf-Schwege
Aktenzeichen	





Inhaltsverzeichnis

0.0 allgemeines	
0.1 Zur Beurteilung vorliegende Unterlagen und Rechtsgrundlagen	3
0.2 Liegenschafts- und Gebäudeanalyse	
0.2.1 Lage	
0.2.2 Gebäudegeometrie, Bauart und Bauweise	
0.2.3 Baurechtliche Einordnung nach §2 (Begriffe) und §51 (Sonderbauten) NBauO 2012	
0.3 Schutzziele	4
0.3.1 Einhaltung § 14 NBauO 2012	
0.3.2 Ausgangssituation Risikoanalyse und Bewertung	4
1.0 Zu und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	4
2.0 Nachweise Löschwassermenge und Löschwasserversorgung	4
3.0 Löschwasser-Rückhalteanlagen	-
4.0 System der äußeren und inneren Abschottung in Brand und Rauchabschnitte, Bauteilanforderunge	
4.1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen, § 27 NBauO 2012 (§5 DVO-NBauO)	-
4.2 Außenwände nach § 28 NBauO (§ 6 DVO-NBauO)	
4.3 Trennwände nach § 29 NBauO (§ 7 DVO-NBauO)	
4.4 Brandwände nach § 30 NBauO (§ 8 DVO-NBauO)	
4.4.1 Brandwande zum Abschluss eines Gebäudes (Gebäudeabschlusswand)	0
4.4.2 Brandwände zur Unterteilung (innere Brandwand)	
4.4.3 Brandwände zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden	
4.5 Decken nach § 31 NBauO (§ 10 DVO-NBauO)	
4.6 Dächer nach § 32 NBauO (§ 11 DVO-NBauO)	
4.7 Verkleidungen, Dämmschichten	
5.0 Lage, Anordnung und Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege	6
5.1 Nutzungseinheiten und deren Rettungswege	6
5.2 Kennzeichnung	
5.3 Sicherheitsbeleuchtung	
6.0 Höchstzulässige Zahl der Nutzer	7
7.0 Lage und Anordnung von haustechnischen Anlagen in Rettungswegen	7
8.0 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen	7
9.0 Lage und Anordnung der Rauch und Wärmeabzugsanlagen	7
10.0 Alarmierungseinrichtungen	7
11.0 Lage und Anordnung von Geräten und Anlagen zur Brandbekämpfung	8
11.1 Ausstattung	
11.2 Abnahme und Wartung	8
12.0 Sicherheitsstromversorgung	9
13.0 Hydrantenpläne	9
14.0 Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen	Ç
15.0 Feuerwehrpläne	C
16.0 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung	c
16.1 betrieblicher Brandschutz	c
16.2 Brandschutzordnung	c
17.0 Erleichterungen § 51 NBauO 2012, Abweichungen § 66 NBauO 2012	0
Kompensationsmaßnahmen	3
17.1 Erleichterungen, Abweichungen	ວ
17.2 Genehmigungsantrag für Erleichterungen, Zulassung von Abweichungen	5
18.0 Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen	5
19.0 Schlussbemerkungen	5
13.0 Octiliosopetherkungen	10

Seite 2 von 10

0.0 allgemeines

0.1 Zur Beurteilung vorliegende Unterlagen und Rechtsgrundlagen

Architektenpläne Entwurfspläne/Bauantragspläne des Entwurfsverfassers

250-1	1:250 21.12.2016
100-1	1:100 21.12.2016
100-2	1:100 21.12.2016
100-3	1:100 21.12.2016
	100-1 100-2

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO 2012) 03.04.2012
- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung DVO-NBauO 26.11.2012
- Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie-LüAR Juli-2006 - entspricht M-LüAR 29.09.2005)
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen Leitungsanlagen-Richtlinie **LAR** Januar 2007
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren NBrandSchG 17.12.2009
- ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung" Februar 2013
- ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" November 2012
 - Ausstattung und Betrieb von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten
- ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"
- Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) 07.08.1996 sowie die Arbeitsschutzrichtlinien finden nur insoweit Anwendung, wie sie den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes dienen.
- Vorschriften der Sachversicherer finden keine Berücksichtigung in diesem Brandschutzkonzept.

0.2 Liegenschafts- und Gebäudeanalyse

0.2.1 Lage

Das Bauvorhaben hier die Hofstelle Aubke liegt im Bereich der Gemeinde Glandorf, im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Landkreis Osnabrück.

Die hier zu betrachtenden Objekte grenzen unmittelbar an die öffentliche Straße "Schnaatweg" und werden von hier erschlossen.

Die Gebäude können über bestehende und neu zu errichtende betriebliche Hofbefestigungen mit Fahrzeugen der Feuerwehr angefahren werden.

0.2.2 Gebäudegeometrie, Bauart und Bauweise

Die hier beschriebene Maßnahme betrifft die umzubauenden Bestandsgebäude BE 3, BE 4, BE 8 und BE 9 sowie eine Neubaumaßnahme BE 18.

Es entsteht ein zusammenhängendes freistehendes Stallgebäude mit ca. 4.570,00 m² Grundfläche und Abmessungen von ca. 104,80 x 45,51 m.

Die Konstruktion besteht aus massiven Außenmauern, Holz-Dachbindern als Satteldach mit Ziegel- bzw. Welltafeleindeckungen (harte Bedachung).

Aufenthaltsräume und Feuerstätten sind nicht geplant.

Seite 3 von 10

0.2.3 Baurechtliche Einordnung nach §2 (Begriffe) und §51 (Sonderbauten) NBauO 2012
Bei dem Objekt handelt es sich um ein **Gebäude ohne Aufenthaltsräume** im Sinne §2 Abs. 8 NBauO-2012 und gemäß § 2 Abs.3 Nr. 1b NBauO 2012 um ein **Gebäude der Gebäudeklasse 1** (freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude)

Die brandschutztechnische Beurteilung für die hier anstehende Maßnahme erfolgt nach Niedersächsischer Bauordnung **NBauO 2012**.

Das Objekt wird auf Grund der besonderen Art und Nutzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO 2012 als **Sonderbau** eingestuft.

(Sonderbauten sind auch die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit sie bauliche Anlagen sind)

0.3 Schutzziele

0.3.1 Einhaltung § 14 NBauO 2012

"Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für Ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind."

0.3.2 Ausgangssituation Risikoanalyse und Bewertung

Die geplanten und bestehenden Gebäudeteile sind in ihrer Struktur und konstruktiven Ausführung typische Tierställe.

Im Hinblick auf die brandschutztechnische Schutzzielbetrachtung ist das Gebäude nicht auffällig und somit als unkritisch einzustufen.

Wesentliche Merkmale wie z. B. die Gebäudeanordnung, Abstände zu anderen Gebäudeteilen sowie die Rettungswegeführung und Rettungsweglängen sind im Einklang mit dem vom Gesetzgeber angestrebten Sicherheitsniveau.

1.0 Zu und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Die Hofstelle Aubke grenzt unmittelbar an die öffentliche Straße "Schnaatweg" und wird von hier erschlossen.

Die Gebäude können über bestehende und neu zu errichtende betriebliche Hofbefestigungen mit Fahrzeugen der Feuerwehr angefahren werden.

Somit ist der Zugang und Einsatz von erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräten für den Brandschutz jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich.

2.0 Nachweise Löschwassermenge und Löschwasserversorgung

Nachweis Löschwasserbedarf:

Der Grundschutz wird nach dem Arbeitsblatt W 405 VDGW ermittelt.

Nr. 5 Grundschutz (Auszug aus dem Arbeitsblatt W 405)

...Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2-10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf - ungeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung mit 48 m³/h anzusetzen.

Seite 4 von 10

Nr. 6 Objektschutz (Auszug aus dem Arbeitsblatt W 405)

...Für abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Gebieten kann die Löschwasserversorgung dann als ausreichend angesehen werden, wenn das Löschwasser ...mit Tanklöschfahrzeugen oder mit Behälterfahrzeugen beschafft wird. Anzustreben sind für die Selbsthilfe...Staumöglichkeiten an nahen Oberflächengewässern oder Löschwasserteiche gem. DIN 14210. Empfohlener Löschwasservorrat je Einzelanwesen: 30 m³.

Die vorhandene öffentliche Versorgungsleitung ist so dimensioniert, dass für den Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 im Normalfall ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.

Entnahmestellen (Hydranten) befinden sich:

- H 100 in der öffentlichen Straße, unmittelbar vor der Hofeinfahrt in etwa 20 m Entfernung zu den Objekten.
- Saugstelle mit einer Leistung von ca. (740 l/Min) 44 m³/h in südlicher Richtung entlang der Straße "Schnaatweg" in ca. 250 m Entfernung zu den Objekten.

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist somit nach § 41 Abs. 1 NBauO 2012 sichergestellt.

3.0 Löschwasser-Rückhalteanlagen

Entfällt, da in großen Mengen keine Umwelt- und Wassergefährdenden Stoffe und Substanzen der Wassergefährdungsklasse WG K1 bis WG K3, gemäß Richtlinien zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), anzunehmen sind.

Hinweis:

Verpflichtungen zur Rückhaltung und Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung von Stoffen, die im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, die sich aus dem WHG Wasserhaushaltsgesetz und den Landesvorschriften der Anlagenverordnung VAwS ergeben, werden im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes nicht berücksichtigt.

4.0 System der äußeren und inneren Abschottung in Brand und Rauchabschnitte, Bauteilanforderungen

4.1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen, § 27 NBauO 2012 (§5 DVO-NBauO)

Gemäß §5 DVO-NBauO wird bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 sowie bei eingeschossigen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten an tragende und aussteifende Wände, keine Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer (F0,0) gestellt.

Sämtliche tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen werden ohne Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer (F0.0) erstellt.

4.2 Außenwände nach § 28 NBauO (§ 6 DVO-NBauO)

Gemäß §6 Abs. 5 DVO-NBauO werden an Gebäude der Gebäudeklasse 1 keine Anforderungen an die Baustoffklasse sowie Feuerwiderstandsklasse gestellt.

Die geplanten Außenwände werden massiv aus Ziegelmauerwerk hergestellt.

4.3 Trennwände nach § 29 NBauO (§ 7 DVO-NBauO)

Trennwände als raumabschließende Bauteile, die brandschutztechnische Nutzungseinheiten voneinander trennen werden nicht erstellt.

4.4 Brandwände nach § 30 NBauO (§ 8 DVO-NBauO)

Diese Wände müssen gemäß § 30 Abs.5 NBauO so beschaffen und angeordnet sein, dass sie im Brandfall Ihre Standsicherheit nicht verlieren und der Verbreitung von Feuer entgegenwirken.

Seite 5 von 10

4.4.1 Brandwände zum Abschluss eines Gebäudes (Gebäudeabschlusswand)

Da es sich hier um ein freistehendes Gebäude handelt, mit mehr als 2,50 m Abstand zu einer Grundstücksgrenze und mehr als 5,00 m Abstand zu anderen Gebäuden, entfallen Gebäudeabschlusswände. (§8 Abs.1 Nr.1 DVO-NBauO)

4.4.2 Brandwände zur Unterteilung (innere Brandwand)

Bei dem Objekt handelt es sich um ein eingeschossiges landwirtschaftliches Gebäude mit Ställen von weniger als 5.000 m² Grundfläche.

Innere Brandwände zur Unterteilung in Abstände von höchstens 40 m entfallen. (§8 Abs.1 Nr.5 DVO-NBauO)

Die Unterschreitung der vorgenannten Gebäudeabstände zum Güllehochbehälter BE 6 bis auf 4,00 m kann hingenommen bzw. vernachlässigt werden, da es sich um ein öffnungslose Bauwerk handelt und brandschutztechnische Belange und Gefährdungen auf massive Güllehochbehälter nicht zutreffen.

4.4.3 Brandwände zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden Entfällt, trifft hier nicht zu.

4.5 Decken nach § 31 NBauO (§ 10 DVO-NBauO)

Decken sind bei den hier vorliegenden erdgeschossigen Betriebsgebäuden nicht vorhanden. Die Abdeckungen der so genannten Güllekeller sind keine Decken im Sinne der Bauordnung.

4.6 Dächer nach § 32 NBauO (§ 11 DVO-NBauO)

An Dächer werden gemäß NBauO 2012 keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt. Die geplanten und vorhandenen Dachkonstruktionen bestehen aus Holz-Binderkonstruktionen mit Ziegel, Welltafeleindeckung oder mit einer Trapezblecheindeckung als harte Bedachung gemäß DIN 4102-7.

4.7 Verkleidungen, Dämmschichten

B3 leichtentflammbare Baustoffe kommen nicht zur Anwendung.

5.0 Lage, Anordnung und Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege

Gemäß § 14 i. V. m. §12 DVO-NBauO muss von jeder Stelle eines Raumes in nicht mehr als 35 m ein Ausgang ins Freie erreichbar sein.

5.1 Nutzungseinheiten und deren Rettungswege

Das Gebäude liegt ausschließlich ebenerdig und stellen eine brandschutztechnische Nutzungseinheit dar.

Es führen insgesamt 19 Stück bauliche Rettungswege durch Außentüren unmittelbar ins Freie.

Die Türen schlagen in Fluchtrichtung nach außen auf und sind mit ca. 1,00 m Breite neben der Rettung von Personen auch für die Rettung von Tieren wie Mastschweinen geeignet. (§12 Abs. 1 DVO-NBauO)

Die Ausgangsbreiten werden nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 hergestellt. Eine Einschränkung der Mindestbreite von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden.

	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Breite (in m)
1	bis 5	0.875
2	bis 20	1,00
3	bis 200	1,20
4	bis 300	1,80
5	bis 400	2,40

Seite 6 von 10

Die Rettungswege sind beispielhaft im Anlageplan dargestellt.

Von jeder Stelle im Gebäude ist ein Ausgang unmittelbar ins Freie in weniger als 35 m Entfernung (Luftlinie/Zirkelschlag) zu erreichen. (§12 Abs. 2 DVO-NBauO)

Gemäß Nr. 5 ASR A2.3 sollen Fluchtwege möglichst kurz sein und dürfen im allgemeinen eine Entfernung bis zu 35,00 m betragen.

Hierbei handelt es sich um die Entfernung (Luftlinie/Zirkelschlag) wobei die tatsächliche Laufweglänge nicht mehr als das 1,5-fach betragen darf, also 35,00 x 1,5 = 52,50 m.

An keiner Stelle im Gebäude werden die vorgenannten Längen überschritten.

5.2 Kennzeichnung





Es werden über den Ausgängen der baulichen Rettungswege selbstleuchtende, lang nachleuchtende Kennzeichen, Piktogramme nach DIN 4844, in Sichthöhe, gut augenfällig angebracht.

Die Größe richtet sich nach der maximalen Erkennungsweite. (ASR A1.3 und/oder VDE 108-100)

5.3 Sicherheitsbeleuchtung

Entfällt, eine Sicherheitsbeleuchtung wird nicht installiert.

6.0 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Eine Begrenzung der Nutzerzahl ist für dieses Objekt nicht erforderlich.

7.0 Lage und Anordnung von haustechnischen Anlagen in Rettungswegen

Rettungswege die eines besonderen Schutzes bedürfen sind notwendige Flure und notwendige Treppenräume deren Vorräume und Schleusen.

Diese Räume sind weitestgehend von Brandlasten frei zu halten.

Notwendige Flure und oder notwendige Treppenräume sind nicht vorhanden und nicht geplant.

8.0 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen

Die geplante Luftwäscher-Anlage ist im weitesgehenden Sinn eine Lüftungsanlage.

Soweit Anforderungen gemäß

Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie-LüAR Juli-2006 - entspricht M-LüAR 29.09.2005) zutreffen werden diese entsprechend umgesetzt.

Eine Lüftungszentrale gemäß 6.4.1 LüAR ist nicht erforderlich, da keine Lüftungsleitungen in andere Brandabschnitte oder Geschosse geführt werden.

9.0 Lage und Anordnung der Rauch und Wärmeabzugsanlagen

Rauch und Wärmeabzugsanlagen nach DIN 18232 sind nicht vorgesehen.

10.0 Alarmierungseinrichtungen

Entfällt, nicht geplant.



Seite 7 von 10

Die Rettungswege sind beispielhaft im Anlageplan dargestellt.

Von jeder Stelle im Gebäude ist ein Ausgang unmittelbar ins Freie in weniger als 35 m Entfernung (Luftlinie/Zirkelschlag) zu erreichen. (§12 Abs. 2 DVO-NBauO)

Gemäß Nr. 5 ASR A2.3 sollen Fluchtwege möglichst kurz sein und dürfen im allgemeinen eine Entfernung bis zu 35,00 m betragen.

Hierbei handelt es sich um die Entfernung (Luftlinie/Zirkelschlag) wobei die tatsächliche Laufweglänge nicht mehr als das 1.5-fach betragen darf. also 35.00 x 1.5 = 52.50 m.

An keiner Stelle im Gebäude werden die vorgenannten Längen überschritten.

5.2 Kennzeichnung



Es werden über den Ausgängen der baulichen Rettungswege selbstleuchtende, lang nachleuchtende Kennzeichen, Piktogramme nach DIN ISO 7010 in Sichthöhe, gut augenfällig angebracht.

Die Größe richtet sich nach der maximalen Erkennungsweite. (ASR A1.3 und/oder VDE 108-100)

5.3 Sicherheitsbeleuchtung

Entfällt, eine Sicherheitsbeleuchtung wird nicht installiert.

6.0 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Eine Begrenzung der Nutzerzahl ist für dieses Objekt nicht erforderlich.

7.0 Lage und Anordnung von haustechnischen Anlagen in Rettungswegen

Rettungswege die eines besonderen Schutzes bedürfen sind notwendige Flure und notwendige Treppenräume deren Vorräume und Schleusen.

Diese Räume sind weitestgehend von Brandlasten frei zu halten.

Notwendige Flure und oder notwendige Treppenräume sind nicht vorhanden und nicht geplant.

8.0 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen

Die geplante Luftwäscher-Anlage ist im weitesgehenden Sinn eine Lüftungsanlage.

Soweit Anforderungen gemäß

Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie-LüAR Juli-2006 - entspricht M-LüAR 29.09.2005) zutreffen werden diese entsprechend umgesetzt.

Eine Lüftungszentrale gemäß 6.4.1 LüAR ist nicht erforderlich, da keine Lüftungsleitungen in andere Brandabschnitte oder Geschosse geführt werden.

9.0 Lage und Anordnung der Rauch und Wärmeabzugsanlagen

Rauch und Wärmeabzugsanlagen nach DIN 18232 sind nicht vorgesehen.

10.0 Alarmierungseinrichtungen

Entfällt, nicht geplant.

Seite 7 von 10

11.0 Lage und Anordnung von Geräten und Anlagen zur Brandbekämpfung 11.1 Ausstattung

Über den Grundschutz hinaus werden tragbare Löschgeräte (Handfeuerlöscher nach DIN EN 3) eingebaut und betriebsbereit vorgehalten.



Die Art und Anzahl der Feuerlöscher ergibt sich in Abhängigkeit von der Fläche und dem durch die Nutzung bedingten Risiko.

Grundlage für die Bemessung ist hier die ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" November 2012 Ausstattung und Betrieb von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten.

Vorwiegend vorgefundene Brandlasten: feste Stoffe Brandgefährdung gemäß ASR A2.2

- = Brandklasse A nach DIN EN2
- = Tabelle 3 Grundausstattung
- = Tabelle 4 erhöhte Brandgefährdung

Tabe	elle 11.1						
	Nutzungseinheit Bereich	Lage im Objekt	Größe in m2	Faktor	LE erforderlich.	gewählt (Vorschlag)	LE vorh.
а	BE 18	EG	1000	0,036	36	3 x 10 LE Pulver	30
b	BE 18 je weitere 250 m²	EG	250	0,024	6	1 x 10 LE Pulver	6
С	BE 18 weitere 13 x 250 m²	EG	13	6	78	8 x 10 LE Pulver	80
		EG					
	Gesamtsumme		1263		120		116

Beispiel für Handfeuerlöscher: Wasserlöscher Typ Wi 6-9 EN (6-9 LE) Schaum -Löscher Typ SE 6i (10 LE) Wandhydrant Typ S/F (18 LE)

Pulverlöscher Typ P6-12G (10-15 LE) Löschdecke (3LE) Fettbrandlöscher Typ Wi 6 RC (4 LE)

Die hier genannten Löschmittel sind ein Vorschlag des Verfassers und können im Zuge der Ausstattung des Objektes auf die jeweiligen Einzelbedingungen angepasst werden.

gewählte Art der Feuerlöscher

= Pulverlöscher

Die Löscher werden gut sichtbar durch das Piktogramm F001 "Feuerlöscher entsprechend ASR A1.3 gekennzeichnet und in einer Griffhöhe von ca. 1,10 m über dem Fußboden angebracht.

Die jeweiligen Standorte gehen aus den Planunterlagen hervor, sie sind ein Vorschlag des Planers und können den örtlichen Gegebenheiten verändert/angepasst werden.

Vorwiegend werden Handfeuerlöscher im Bereich von Ausgängen angeordnet. Wandhydranten werden nicht aufgestellt.

11.2 Abnahme und Wartung

Die ordnungsgemäße Ausrüstung des Betriebes mit Handfeuerlöschern wird bei der Inbetriebnahme durch Vorlage einer Bescheinigung eines Sachkundigen oder durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachgewiesen.

Seite 8 von 10

12.0 Sicherheitsstromversorgung

Entfällt, nicht erforderlich.

13.0 Hydrantenpläne

Entfällt, Hydranten sind nicht vorhanden.

14.0 Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen

Entfällt, nicht erforderlich.

15.0 Feuerwehrpläne

Entfällt, nicht erforderlich.

16.0 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung

16.1 betrieblicher Brandschutz

Gemäß der Arbeitsschutzbestimmungen Arbeitsschutzgesetz § 10 (Erste Hilfe und sonstige Notfall-Maßnahmen) wird der Arbeitgeber/Betreiber Betriebsangehörige bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens 2 Jahren über Brandmelde und Feuerlöscheinrichtungen sowie über sonstige Maßnahmen zur Brandbekämpfung unterweisen bzw. belehren.

16.2 Brandschutzordnung



Muster)

Es wird eine Brandschutzordnung nach Teil A, der DIN 14096-1 in allen Gebäudeteilen durch Aushang gut sichtbar bekannt gemacht.

17.0 Erleichterungen § 51 NBauO 2012, Abweichungen § 66 NBauO 2012 Kompensationsmaßnahmen

ung / Erleichterung Kompensation

17.1 Erleichterungen, Abweichungen

Abweichungen (gemäß § 83 Abs.2) von den allgemeinen Bestimmungen der NBauO 2012 (§ 3 Abs.1 Satz 1) sind möglich wenn die brandschutztechnische Gleichwertigkeit der Lösung im Rahmen einer brandschutztechnischen Dokumentation formlos nachgewiesen wird.

17.2 Genehmigungsantrag für Erleichterungen, Zulassung von Abweichungen Entfällt.

18.0 Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen

Ingenieurmäßige Rechenverfahren werden nicht angewandt.

Seite 9 von 10

19.0 Schlussbemerkungen

Das vorstehende Brandschutzkonzept gilt ausschließlich für die hier zur Beurteilung anstehende Maßnahme und kann nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die beantragten Baumaßnahmen keine Bedenken, da alle brandschutztechnischen Belange berücksichtigt sind. Somit ist das Schutzziel des Gesetzgebers § 14 NBauO 2012 erfüllt.

Das Brandschutzkonzept umfasst 10 Seiten sowie zur Visualisierung die so genannten Brandschutzpläne Anlage 01 Übersichtsplan im Maßstab 1:500 und Anlage 02 Erdgeschoss im Maßstab 1:300.

Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen Text und Plan ist der Text des Brandschutzkonzeptes maßgeblich.

Münster, 04.01.2017 Dipl.-Ing. C. Bürger

Sachverständiger vorbeugender Brandschutz

Glandorf 04.01.2017

Planungsbüro Hubert Aubke Entwurfsverfasser



Seite 10 von 10

DER ARCHITEKT / BRANDSCHUTZFACHPLANER

